15.09.2026

Niederschrift über die Senatssitzung

(I.1)

Frau Senatorin Pein trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2026/2053, betreffend

a) XXX. Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg "Wohnen östlich Lutherpark in Bahrenfeld"
b) XXX. Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg "Wohnen östlich Lutherpark in Bahrenfeld",

vor.

Der Senat beschließt die vorgelegte Mitteilung an die Bürgerschaft.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit

[redacted]

TgPI. 1

Referat für Senatsangelegenheiten
Eing.: 04. SEP. 2026

Berichterstattung:
Senatorin Pein
Bürgermeisterin Fegebank
Staatsrätin Charlier
Staatsrätin Dr. von Berg

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2026/02053
vom: 01.09.2026

**a) *XXX*. Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg - „Wohnen östlich Lutherpark in Bahrenfeld“ -**

**b) *XXX*. Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg - „Wohnen östlich Lutherpark in Bahrenfeld“ -**

## A. Zielsetzung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms sollen die Voraussetzungen zur Errichtung von Wohngebäuden auf einer bisher als Standort des Ausflugslokals „Bahrenfelder Forsthaus“ genutzten Fläche geschaffen werden. Die Fläche liegt seit dem Brand 2015 und Abriss des ehemaligen Ausflugslokals „Bahrenfelder Forsthaus“ im Sommer 2016 brach und soll einer Wohnnutzung zugeführt werden. Gleichzeitig soll der westlich sowie südlich angrenzende Bereich als Parkanlage hergerichtet werden. Somit entsteht ein durchgehender Grünzug zwischen Lutherpark und dem Friedhof Holstenkamp. Der Änderungsbereich liegt im Stadtteil Bahrenfeld (Ortsteil 216) im Bezirk Altona und wird im Norden durch die Straße Holstenkamp, im Osten und Süden durch die Von-Hutten-Straße sowie im Westen durch den Lutherpark begrenzt.

Gemäß § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), muss das Landschaftsprogramm die Darstellungen des Flächennutzungsplans beachten. Aufgrund der Änderung des Flächennutzungsplans ist das Landschaftsprogramm in diesem Bereich anzupassen.

## B. Lösung

Im Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg wird die bisherige Darstellung von „Grünflächen“ in „Wohnbauflächen“ geändert.

Durch die Nähe der Fläche zu bereits vorhandener Wohnbebauung ist sowohl die verkehrliche Erschließung über das vorhandene Straßennetz als auch die Anbindung an die bereits bestehende soziale Infrastruktur gewährleistet.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca.0,57 ha.

Im Landschaftsprogramm wird die bisherige Darstellung von „Parkanlage“ in „Etagenwohnen“ geändert, die milieuübergreifenden Funktionen „Landschaftsachse“ sowie „Schutz des Landschaftsbildes“ bleiben erhalten. Die

Karte Arten- und Biotopschutz wird entsprechend in „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ geändert.

Das Gebiet der Landschaftsprogrammänderung umfasst eine Fläche von ca. 0,57 ha.

## C. Auswirkungen auf den Haushalt

Die Änderungen des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms verursachen keine Kosten.

## D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Von der Flächennutzungsplanänderung sind keine städtischen Flächen betroffen. Auswirkungen auf die Vermögenslage der Freien und Hansestadt Hamburg ergeben sich daher nicht.

Die Änderung des Landschaftsprogramms hat keine Auswirkungen auf die Vermögenslage der Freien und Hansestadt Hamburg.

## E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Keine.

## F. Vollzugsaufwand

Keiner.

## G. Auswirkungen auf:

☒ Familienpolitik

Gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 3 BauGB sind die Bedürfnisse der Familien bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Diese Bedürfnisse werden daher gemäß § 1 Absatz 7 BauGB mit allen anderen zu berücksichtigenden Belangen abgewogen.

Die Planung ermöglicht die Errichtung familienfreundlicher Wohnungen.

☒ Klimaschutz/ Klimaanpassung

Nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a BauGB werden bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Auswirkungen auf das Klima berücksichtigt.
Nach § 1a Absatz 5 Satz 1 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Dieser Grundsatz ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

☒ Inklusion

Unter Zugrundelegung von § 1 Absatz 6 Nummer 3 BauGB werden die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung bei der Aufstellung der Bauleitpläne und im Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

☒ Gleichstellung

Gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer berücksichtigt.

☒ Wohnungsbauziele

Hamburg hat das Ziel, den Wohnungsbau zu aktivieren und zu stärken, um für den prognostizierten Zuwachs an Haushalten ein adäquates Wohnungsangebot bereitzustellen. Ziel ist unter anderem die Realisierung von Wohnungsbau in bereits erschlossenen Lagen.

## H. Notifizierung nach EU-Recht

Keine.

## I. Vorwegüberweisung

Keine.

## J. Alternativen

Das Plangebiet ist gut für eine Wohnnutzung geeignet, weil die Fläche im Wesentlichen bereits bebaut war. Durch eine erneute Bebauung wird es daher zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme kommen. Durch die Nähe der Fläche zu bereits vorhandener Wohnbebauung ist sowohl die verkehrliche Erschließung über das vorhandene Straßennetz als auch die Anbindung an die bereits bestehende soziale Infrastruktur gewährleistet. Bei Verzicht auf eine Änderung von Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm wäre die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnungsbau auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht möglich.

## K. Anlagen

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft mit weiteren Anlagen